

# Übersicht



Der Bürgermeister  
Hilden, den 26.11.2021  
AZ.:

WP 20-25 SV 51/100/2

## Beschlussvorlage

**OGS Konzept 2025**  
**hier: Satzung der Stadt Hilden über die**  
**Teilnahme sowie die Erhebung von**  
**Elternbeiträgen im Rahmen der**  
**Bildungs- und Betreuungsangebote im**  
**Primarbereich**

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen  ja  nein  noch nicht zu übersehen  
Personelle Auswirkungen  ja  nein  noch nicht zu übersehen

## Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen 01.12.2021 Vorberatung  
Rat der Stadt Hilden 14.12.2021 Entscheidung

- Anlage 1: 086-21 Antrag CDU Änderungsantrag zur SV 51\_100
- Anlage 2: SPD Hilden -AntragKriterienkatalogOGS\_
- Anlage 3: 087-21 Antrag Grüne Änderungsantrag zur Gebührensatzung OGS
- Anlage 4: FDP-Antrag Kita-OGS-Gebühren
- Anlage 5: Tabelle zum FDP Antrag KiTa-Beiträge
- Anlage 6: Tabelle zum FDP Antrag OGS-Beiträge
- Anlage 7: FDP-Vorschlag OGS-Beiträge nach politischer Einigung 24.11.21
- Anlage 8: Antrag Bürgeraktion: Schulausschuss - Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen
- Anlage 9: Synopse alte Satzung neue Satzung Version 30.11.2021
- Anlage 10: Änderungsantrag Grünen KiTA+OGS aus dem AFB

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die folgende Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge für außerunterrichtliche Bildungs- und Betreuungsangebote im Primarbereich sowie für die Sekundarschule zum 01.02.2022.

**Satzung der Stadt Hilden über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Bildungs- und Betreuungsangebote im Primarbereich (Beitragssatzung Primarbereich)**

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Satzung der Stadt Hilden über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“ und in der „Verlässlichen Grundschule 8-1“ im Primarbereich (Beitragssatzung Primarbereich)	01.04.2015	Satzung wird aufgehoben	01.08.2015

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff / SGV NRW 2023) in der aktuellen Fassung, §§ 22, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der zurzeit gültigen Fassung, § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 3. Dezember 2019 ([GV. NRW. S. 894](#)) in der aktuellen Fassung, und des § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 in seiner zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 15.12.2021 diese Satzung beschlossen:

**Präambel**

**Die Stadt Hilden ist Träger von verschiedenen Bildungs- und Betreuungssystemen in städtischen Hildener Grundschulen: Zeitlich gestaffelte Angebote der Offenen Ganztagschule, Verlässliche Grundschule, bis 14.00 Uhr bzw. 14:30 Uhr. Die Systeme dienen der Bildung der Kinder und bieten Eltern eine verbesserte Situation für die Verbindung von Beruf und Familie.**

**Diese Satzung regelt die Grundsätze zu diesen Angeboten. Insbesondere werden die Inhalte der Systeme, die Elternbeiträge sowie der Zugang der Teilnahmeberechtigten zu den Systemen geregelt.**

**Alle Angebote sind schulische Veranstaltung.**

**Die Systeme werden vor Ort von den Koordinatorinnen und Koordinatoren geleitet und in Abstimmung mit den Schulleitungen organisiert.**

**I. Offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich (OGS), 15.00 Uhr, 16.00 Uhr****§ 1 - Das Angebot**

- (1) Die *Offene Ganztagsgrundschule* im Primarbereich hält pädagogische Angebote in den städtischen Grundschulen vor. Diese werden zusätzlich zum planmäßigen Unterricht
- an den Unterrichtstagen,
  - an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) sowie
  - in Ferienzeiten außerhalb der Sommerferien
- angeboten.

- (2) Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen von regelmäßig  
8.00 bis 15.00 Uhr (OGS 15 Uhr)  
8.00 bis 16.00 Uhr (OGS 16 Uhr)
- (3) Es besteht grundsätzlich eine Teilnahmepflicht der Kinder innerhalb der gebuchten Betreuungszeiten. Eine Befreiung von der Teilnahmepflicht ist nur durch die Einrichtungsleitung oder das von der Leitung beauftragte Personal möglich.
- (4) Der Bedarf für ein Betreuungsangebot entsteht, sofern dieser für rund 25 Kinder einer Schule festgestellt wird. Sofern die Ressourcen seitens der Stadt als Träger zur Verfügung stehen, wird das Angebot bedarfsgerecht gestaltet.  
Es gelten folgende Standards:

#### **Standards für das OGS Angebot:**

- Gruppengröße in der Regel ca. 25 Kinder,
- Konzeptbezogene pädagogische Arbeit in den Einrichtungen
- Mindestens ein Elterninformationsabend pro Schuljahr
- Hausaufgabenbetreuung/Lernzeit, incl. Unterstützung von Lehrer\*innen
- Pädagogischer Mittagstisch, regelmäßig mit einer ausgewogenen, vitaminreichen und abwechslungsreichen Ernährung, orientiert am DGE-Qualitätsstandard für die Gemeinschaftsverpflegung
- Angebot mindestens einer AG pro Schulhalbjahr für jedes Kind
- Ferienangebote der OGS in den Weihnachts-, Oster-, Pfingst- und Herbstferien.

#### **§ 2 - Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule können grundsätzlich nur Kinder der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Im Rahmen der Amtshilfe dürfen in Abstimmung mit der Leitung der Kinder- und Jugendförderung befristet Ausnahmeregelungen getroffen werden.
- (2) Es werden nur so viele Kinder aufgenommen, wie freie Plätze an der jeweiligen Schule vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der städtischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen der jeweiligen Grundschule. Als Entscheidungsgrundlage ist der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügte Kriterienkatalog zu nutzen.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule ist grundsätzlich freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme mit anschließender Aufnahme, d.h. Abschluss eines Betreuungsvertrags, verpflichtet und berechtigt zur Teilnahme während der Öffnungszeiten für die Dauer eines Schuljahres (1.8. - 31.7.).

### § 3 - Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von zwei Wochen zum 1. des darauffolgenden Monats insbesondere möglich bei:

- Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
- Wechsel der Schule,
- längerfristiger Erkrankung des Kindes (min. 4 Wochen) sowie
- Änderung der finanziellen Situation der Familie, z. B. durch Arbeitslosigkeit eines Erziehungsberechtigten.

(2) Die Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Stadt Hilden ist möglich, wenn

- von dem Verhalten des Kindes eine Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeht (vorrangig jedoch ein zeitlich begrenzter Ausschluss),
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,
- das Kind die OGS/VGS+/VGS nicht regelmäßig besucht,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind,
- die Eltern ihrer Pflicht zur Zahlung der Beiträge nach dieser Satzung nicht nachkommen.

### § 4 - Elternbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagschule erhebt die Stadt Hilden einen Beitrag. Die Höhe wird durch Beitragsbescheid festgesetzt. Der Elternbeitrag ist nach Zustellung des Beitragsbescheides - gegebenenfalls rückwirkend - fällig und zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

(2) Beitragsschuldner sind die leiblichen Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, wenn sie jeweils mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot in Anspruch nimmt, zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche

Angebot der offenen Ganztagsgrundschule. Sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsgrundschule, ist der Beitrag anteilig zu entrichten. Es werden nur volle Monate berechnet.

(4) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule werden für das erste Kind monatlich folgende Elternbeiträge erhoben:

## OGS 15.00 Uhr

Bruttojahres- einkommen (€) *	mtl. Elternbeitrag € 1. Kind in €, 100%	Elternbeitrag 1. Geschwisterkind in €, 50%	Elternbeitrag ab 2. Geschwisterkind in €, 0%
1. bis 25.000	0,00	0,00	0,00
2. bis 37.500	0,00	0,00	0,00
3. bis 50.000	35,00	0,00	0,00
4. bis 62.500	100,00	50,00	0,00
5. bis 75.000	120,00	60,00	0,00
6. bis 90.000	140,00	70,00	0,00
7. bis 105.000	160,00	80,00	0,00
8. bis 120.000	180,00	90,00	0,00
9. über 120.000	190,00	95,00	0,00

## OGS 16.00 Uhr

Bruttojahres- einkommen (€) *	mtl. Elternbeitrag € 1. Kind in €, 100%	Elternbeitrag 1. Geschwisterkind in €, 50%	Elternbeitrag ab 2. Geschwisterkind in €, 0%
1. bis 25.000	0,00	0,00	0,00
2. bis 37.500	32,00	0,00	0,00
3. bis 50.000	60,00	0,00	0,00
4. bis 62.500	110,00	55,00	0,00
5. bis 75.000	130,00	65,00	0,00
6. bis 90.000	150,00	75,00	0,00
7. bis 105.000	170,00	85,00	0,00
8. bis 120.000	190,00	95,00	0,00
9. über 120.000	212,00	106,00	0,00

\* Unter Bruttojahreseinkommen ist die Regelung zu Grunde zu legen, die sich aus der **Beitrags-satzung Elementarbereich** der Stadt Hilden ergibt. Wird kein Nachweis vorgelegt, ist der Beitrag nach der höchsten Einkommens-Kategorie fällig.

- (5) Das Familien- Bruttojahreseinkommen ist durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides des Vorjahres bzw. einer Jahreseinkommensbescheinigung und der Lohn- oder Gehaltsabrechnung von Dezember des Vorjahres (auch bei geringfügigen Beschäftigungen), oder eines aktuellen Sozialhilfe- oder Arbeitslosengeld-/Arbeitslosenhilfebescheides nachzuweisen. Unterhaltsbezüge sind ebenfalls nachzuweisen. In Einzelfällen sind sonstige geeignete Nachweise heranzuziehen.

- (6) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von rechtlich gleichgestellten Personen gleichzeitig eine andere städtische Tageseinrichtung für Kinder oder ein schulisches Bildungs- und Betreuungsangebot, so gilt eine Staffelung der Beiträge. Hierzu gibt es eine Sonderregelung unter § 12.
- (7) Die Beitragspflicht besteht auch dann fort, wenn das Betreuungsangebot aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse (wie z. B. Personalstreik, Naturereignisse, Pandemie) vorübergehend geschlossen wird. Bei länger anhaltenden Schließungen kann der Rat der Stadt Hilden unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände NRW beschließen, dass die Elternbeiträge erlassen werden. Ein Anspruch auf den Erlass von Elternbeiträgen besteht nicht. Diese Regelung gilt auch für die Erhebung des Entgeltes für die Mittagsverpflegung.

## **§ 5 - Mittagsverpflegung**

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird zusätzlich zum Elternbeitrag ein Kostenbeitrag erhoben. Dieser bleibt bis 31.07.22 unverändert.  
Ab dem Schuljahr 2022/23 beträgt er in Grundschulen 68 € monatlich, also 816 € jährlich. Für die Mittagsverpflegung in der Sekundarschule wird ebendieser Beitrag für eine Teilnahme an fünf Wochentagen erhoben.  
Für die Mittagsverpflegung in der Sekundarschule wird ein Beitrag in Höhe von 54 € monatlich, also 648 € jährlich für eine Teilnahme an vier Wochentagen erhoben.  
Für die Mittagsverpflegung in der Sekundarschule wird ein Beitrag in Höhe von 41 € monatlich, also 492 € jährlich für eine Teilnahme an drei Wochentagen erhoben.
- (2) Für die Folge-Schuljahre legt der Bürgermeister in Anlehnung an die Kosten zum Wareneinkauf ggf. einen veränderten Beitrag fest.

## **II. Verlässliche Grundschule im Primarbereich (VGS), 14.00 Uhr, 14.30 Uhr**

### **§ 6 - Das Angebot**

- (1) Die VGS im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit (Betreuungsangebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 bis 14.00 Uhr bzw. bis 14.30 Uhr.
- (2) Das Angebot bis 14.30 Uhr beinhaltet die Mittagsverpflegung gem. § 5.

### **§ 7 - Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

An den außerunterrichtlichen Angeboten der VGS können nur Kinder der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.

Es werden nur so viele Kinder aufgenommen, wie freie Plätze an der jeweiligen Schule vorhanden sind. Eine Gruppe besteht aus ca. 20 Kindern. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahmeentscheidung erfolgt entsprechend der Regelungen zur OGS. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der VGS ist freiwillig. Die Aufnahme eines Kindes bindet für die Dauer eines Schuljahres.

## **§ 8 - Abmeldung, Ausschluss**

Die Regelungen zur OGS gemäß § 4 findet Anwendung.

## **§ 9 - Elternbeiträge**

- (1) Für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Verlässlichen Grundschule erhebt die Stadt Hilden einen Beitrag. Die Höhe wird durch Beitragsbescheid festgesetzt. Der Elternbeitrag ist nach Zustellung des Beitragsbescheides - gegebenenfalls rückwirkend - fällig und zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.
- (2) Beitragsschuldner sind die leiblichen Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, wenn sie jeweils mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot in Anspruch nimmt, zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der VGS. Sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die außerunterrichtlichen Angebote, ist der Beitrag anteilig zu entrichten.
- (4) Der Jahresbeitrag für VGS 14.00 Uhr liegt bei 600 € und wird auf 12 Monate mit je 50 € verteilt. Der Jahresbeitrag für VGS 14.30 Uhr liegt bei 840 € und wird auf 12 Monate mit je 70 € verteilt. Ein Verzicht auf die Beitragszahlung ist entsprechend der Regelungen zur Offenen Ganztagschule möglich.

## **III. Angebote in den Schulferien**

### **§ 10 Schulferien außerhalb der Sommerferien**

In den Schulferien erhalten die teilnehmenden Kinder der OGS- und VGS-Angebote die Möglichkeit, in den Weihnachts-, den Oster-, den Pfingst- und den Herbstferien kostenlos an der Ferienbetreuung der jeweiligen Schule teilzunehmen.

Schulen können gemeinsame Ferienangebote entwickeln. Das Angebot kann auch außerhalb der jeweiligen Schulgrundstücke erfolgen.

In Bezug auf die Schließungszeiten während der Ferien wird auf § 11 verwiesen.

## § 11 Sommerferienangebot

- (1) Für drei Wochen der Sommerferien können alle Eltern, deren Kind eine der städtischen Hil-dener Grundschulen besucht, ein Ferienangebot in der jeweiligen Schule ihres Kindes bu-chen.

Die Teilnahme an diesem Sommerferienangebot ist kostenpflichtig. Der Beitrag ist gestaf-felt. Er beträgt je drei Wochen

Bruttojahres-einkommen (€) *	mtl. Elternbeitrag € 1. Kind in €, 100%	Elternbeitrag 1. Geschwisterkind in €, 50%	Elternbeitrag ab 2. Geschwisterkind in €, 0%
1. bis 25.000	25,00	0,00	0,00
2. bis 37.500	50,00	0,00	0,00
3. bis 50.000	75,00	0,00	0,00
4. bis 62.500	100,00	0,00	0,00
5. bis 75.000	100,00	0,00	0,00
6. bis 90.000	100,00	0,00	0,00
7. bis 105.000	100,00	0,00	0,00
8. bis 120.000	100,00	0,00	0,00
9. über 120.000	100,00	0,00	0,00

Die tägliche Öffnungszeit der obigen Schulferienmaßnahmen: 8.00 - 16.00 Uhr. Das Feri-enangebot findet grundsätzlich während der ersten drei Wochen der Sommerferien statt. Der Veranstaltungsort ist flexibel.

- (2) Eine der städtischen Grundschulen wird im jährlichen Wechsel lediglich in der zweiten Hälf-te der Ferien öffnen. So ist eine Notbetreuung für Kinder gewährleistet, deren Eltern aus beruflichen oder vergleichbaren sonstigen Gründen die Betreuung ihres Kindes in der je-weils geschlossenen Ferienhälfte nicht sicherstellen können. Der Betreuungsbedarf muss durch Arbeitgeberbescheinigungen oder andere Nachweise beider Eltern belegt werden.

Sofern die Kinder bereits ein Angebot besuchen und die Eltern Essensbeiträge zahlen, ist das Essen in den Ferien kostenlos. In anderen Fällen ist für die dreiwöchige Ferienzeit ein zusätzlicher Essensbeitrag in Höhe eines Monatsbeitrages (incl. Snacks) zu entrichten.

## IV. Allgemeines

### § 12 Geschwisterregelung

- (1) Nimmt mehr als ein Kind einer Familie oder rechtlich gleichgestellten Personen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Betreuungsangebote (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offene Ganztagsgrundschule, verlässliche Grundschule) im Stadtgebiet Hilden in Anspruch, beträgt der Elternbeitrag für das Kind, welches den höchsten Kostenbeitrag auslöst, als

- erstes Kind 100 % des jeweiligen Beitrags, für das darauffolgende Kind als
- zweites Kind 50% des jeweiligen Beitrags und

Alle weiteren nachfolgenden Kinder sind beitragsfrei.

(2) Ist ein Geschwisterkind, welches ein elternbeitragspflichtiges Betreuungsangebot im Stadtgebiet Hilden wahrnimmt, gemäß der Beitragsatzung Elementarbereich (vgl. dort § 5 Absatz 4), oder einer gesetzlichen Regelung von der Beitragspflicht befreit, gelten Kinder, die ein Angebot nach dieser Satzung (Primarbereich) wahrnehmen, als nachfolgendes Kind (z.B. zweites, drittes Kind usw.).

Eine ortsübergreifende Prüfung zur Beitragsbefreiung durch den örtlichen Jugendhilfeträger erfolgt nicht.

Ergeben sich für Geschwisterkinder nach der Kostenbeitragssatzung im Elementarbereich und der Kostenbeitragssatzung Primarbereich Kostenbeiträge in identischer Höhe, so wird der Kostenbeitrag nach der Kostenbeitragssatzung Elementarbereich erhoben.

(3) Diese Regelung gilt nicht für das Ferienangebot.

### **§ 13 Schließungszeiten**

Die Bildungs- und Betreuungsangebote im Primarbereich schließen:

- in den Sommerferien außerhalb der dreiwöchigen Sommerferienveranstaltung
- zwischen Weihnachten und Neujahr
- am Tag des städtischen Betriebsausflugs
- an zwei Konzeptionstagen im Jahr

Die Einrichtungsleitung teilt den Eltern die Schließungszeiten bezüglich des Betriebsausflugs und der Konzeptionstage frühzeitig mit.

### **§ 14 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2015 außer Kraft.

Anlage: **Kriterienkatalog zur Aufnahme in städtische Bildungs- und Betreuungseinrichtungen in Grundschulen**

Anlage 1**Kriterienkatalog zur Aufnahme in städtische Bildungs- und Betreuungseinrichtungen in Grundschulen**

Kriterium		Zutreffend	Punkte
Wohnortnähe	Besuch der dem Wohnort nächsten Schule	40 Punkte	
Vereinbarkeit Familie und Beruf	Alleinerziehender Elternteil berufstätig oder in Ausbildung	11 Punkte	
	Beide Eltern berufstätig	10 Punkte	
Soziale Integration	Kind hatte bereits Ganztagsplatz in der (Umzug) OGS oder der Kita	4 Punkte	
	Geschwisterkind hat Ganztagsplatz in der OGS oder einer Kita	4 Punkte	
Härtefall	Härtefall; Kriterien außerhalb der sozialen Integration (Gemeinsame Einschätzung der OGS-Leitung und Schulleitung unter spezieller Berücksichtigung des Bedarfs an Sozialkontakten)	Wird immer bevorzugt	
Warteliste	Auf Warteliste vorgemerkt (nur in additiven Systemen möglich)	2 Punkte	
<b>Summe aller Punkte:</b>			<u><u>0</u></u>

**Dr. Claus Pommer**  
**Bürgermeister**

**Erläuterungen und Begründungen:**

**Grund der /2Vorlage:**

**Die Ursprungssitzungsvorlage wurde im Ausschuss für Schule und Sport nicht beraten, eine Beratung soll im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen erfolgen. Auf Grundlage der eingegangenen Anträge verschiedener Fraktionen hat die Verwaltung nach einem politischen Einigungsprozess einen Alternativvorschlag erarbeitet. Diese /2-Vorlage ersetzt die letzten Vorlagen zu dem Thema und wird im AFB vorbereitet.**

**Erläuterungen und Begründungen:**

Die Offene Ganztagschule -OGS-, die Verlässliche Grundschule -VGS- sowie die Mittagsversorgung in der Sekundarschule -Sek. Und die Ferienbetreuung in der Primarstufe sind Gegenstand der **Satzung der Stadt Hilden über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Bildungs- und Betreuungsangebote im Primarbereich (Beitragssatzung Primarbereich)**

Die Angebote werden von Eltern der Hildener Kinder wegen der anerkannt hohen Qualität sehr gut nachgefragt. Verschiedene Elternbefragungen in den vergangenen Jahren haben eine hohe Zufriedenheit mit den Angeboten verdeutlicht.

Der zur Erarbeitung vorgeschaltete Arbeitskreis Schulentwicklungsplanung (im weiteren AK SEP) setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Elternschaft, der Schulleitungen, der OGS-Leitungen sowie aus Politik und Verwaltung. Hier wurde gemeinsam ein neues Konzept für die Schulbetreuung erarbeitet. Dieses Konzept ist das Produkt aus den verschiedenen Ansätzen der Arbeitskreismitglieder, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklungen, der Besonderheit der Pandemie sowie der finanziellen Situation der Stadt Hilden. Alle Kinder werden weiterhin auch im neuen OGS-Konzept von gut qualifiziertem Personal betreut. Die Führungsarbeit wird der wachsenden Quantität der Nachfrage bzw. dem Angebot angepasst. Dem besonderen Bedarf der Kinder mit besonderen Förderbedarfen in den GL-Schulen wird mit dem Einsatz von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern begegnet.

Der AK SEP hat die richtungsweisenden Anpassungen zur Grundschulbetreuung erarbeitet und der Ausschuss für Schule und Sport sowie der Rat der Stadt haben mit entsprechenden Beschlüssen das Konzept bestätigt. Zur Komplettierung des beschlossenen OGS Konzeptes bedarf es noch einer angepassten Satzung, welche die Verwaltung mit dieser Sitzungsvorlage zur Entscheidung einbringt. Zielsetzungen der neuen Satzung sind die inhaltliche Anpassung derselben auf das aktualisierte OGS-Konzept 2025, sowie eine Verbesserung der Ertragssituation durch veränderte Elternbeiträge.

Die Eltern können künftig verschiedene Alternativen in OGS und VGS wählen. VGS bis 14.00 h und 14.30 h, OGS bis 15.00 und 16.00 h. Außer VGS 14.00 h sind alle Angebote mit einer Mittagsversorgung gekoppelt.

Der AK SEP hat sein Finanzierungskonzept auch mit angemessenen Anpassungen der Elternbeiträge versehen und die Verwaltung beauftragt, eine neue Satzung zu erarbeiten. Eine weitere Abstimmung zu den Beitragssätzen erfolgte bereits auf politischer Ebene am 24.11.2021. Diese stellt die Verwaltung mit dieser Sitzungsvorlage zur Entscheidung.

Der Höchstbetrag für die Ganztagesbetreuung ist per Erlass auf aktuell 212 € festgesetzt. Eine Verbesserung der Ertragssituation ist folglich nur durch eine veränderte Staffelung, Veränderung der Geschwisterkind-Regelung, sowie mit Beiträgen für die Ferienbetreuung zu erzielen. Diese Stellschrauben waren im Arbeitskreis SEP benannt und für sinnvoll erachtet worden. Ebenfalls wurde das bisherige Pilotprojekt VGS plus (14.30 Uhr) zum Regelangebot aufgewertet und mit einem angemessenen Jahresbeitrag versehen.

Die Anhebung der gestaffelten OGS-Elternbeiträge betrifft die Eltern mit höheren Einkommen stärker, als die mit geringeren Einkünften. In den unteren Einkommensgruppen ist teils auch eine Entlastung vorgesehen.

Die 15.00 h- und die 16.00 h- Variante sind mit gestaffelten Beiträgen versehen, die VGS- Angebote werden nicht gestaffelt. VGS 14.00 h wird für 50 € angeboten. VGS 14.30 h kostet 20 € mehr, hier schlägt der Einsatz einer Küchenkraft zu Buche.

Die Essensbeiträge entsprechen dem Einkaufspreis der Speisen, Kosten des Personals und sonstige Sachkosten werden über den Elternbeitrag angepasst. Die Anpassung der Beiträge erfolgte zuletzt in der Mitte des vergangenen Jahrzehnts. Insofern ist die abgestimmte Erhöhung angemessen.

Im Einzelnen sind im Haushaltsplan 2022 ff. bereits folgende Erträge vorgesehen:

#### Erträge VGS 14.00 h:

Neue	Regelung ab 2022:	400 Plätze	je 50 € mtl.	für 12 Monate ergibt	240.000 €
Alte	Regelung bis 2021:	400 Plätze	je 35 € mtl.	für 12 Monate ergibt	168.000 €

#### Erträge VGS 14.30 h:

Neue	Regelung ab 2022:	200 Plätze	je 70 € mtl.	für 12 Monate ergibt	168.000 €
Alte	Regelung bis 2021:	200 Plätze	je 35 € mtl.	für 12 Monate ergibt	84.000 €

Mehrertrag **156.000€**

#### Erträge OGS 15.00 h:

Neue	Regelung ab 2022:	300 Plätze	gestaffelt, geschätzt*	ergibt	
					301.200 €
Alte	Regelung bis 2021:	0 Plätze		ergibt	
					0 €

#### Erträge OGS 16.00 h:

Neue	Regelung ab 2022:	900 Plätze	gestaffelt, geschätzt	ergibt	
					726.996 €
Alte	Regelung bis 2021:	0 Plätze		ergibt	
					0 €

Erträge gem. Berechnung 2021 für 1.150 Plätze ergab 712.000 €

Erträge gem. Berechnung 2022 für 1.200 Plätze ergab 1.011.000 €

Mehrertrag:

Dies führt im Haushaltsplan zu einem Mehrertrag im Vergleich zum Vorjahr von rd. **299.000 €**

#### Erträge Sommerferienangebot:

Neue	Regelung ab 2022:	160 Plätze	25 € -100	ergibt	4.000 €
Alte	Regelung bis 2021:	160 Plätze	0 €	ergibt	0 €

Mehrertrag **4.000 €**

**Summe Mehrerträge Elternbeiträge:**

**459.000 €**

**Die Ertragssituationen können nur auf Grundlage von Erfahrungswerten geschätzt werden, da sich die konkrete, einkommenstechnische Zusammensetzung der zahlungspflichtigen TeilnehmerInnen nicht abschließend absehen lässt. Dies gilt auch für die Teilnehmerzahl.**

Der genannte Mehrertrag ist Teil des Gesamtkonzeptes. Der Vollständigkeit halber noch der Hinweis auf die sonstigen Maßnahmen:

- Anpassung des Führungspersonals an das erweiterte Angebotsportfolio, zzgl. 60 Std./Wo.
- Zusätzlich 2 Stellen OGS-Sozialarbeit
- Anpassung des Angebotes:
  - 12 Gruppen 15.00 h
  - zusätzliche gruppen OGS, VGS
- Anpassung an den Arbeitsmarkt:
  - Erstkraft je Gruppe mit 24/28 Std./Wo. als ErzieherIn
  - Zweitkraft je Gruppe mit 20/22 Std./Wo. als fortgebildete Kraft
- Aufrechterhaltung der Qualität durch regelmäßige Einhaltung der Gruppengrößen

gez.

Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

**Klimarelevanz:**

Keine Klimarelevanzen.

**Personelle Auswirkungen**

Im Stellenplan enthalten:	nein		
Planstelle(n): keine			
<p>Die technische Umstellung und Anpassung der neuen Satzung wird im Vorfeld und in der Anpassungsphase deutliche personelle Ressourcen erfordern. Das Elternbeitragsbüro des Amtes III/51 ist aktuell Ziel einer Organisationsuntersuchung. Ein voraussichtliches Ergebnis wird bereits ohne Satzungsanpassung eine personelle Unterbesetzung sein. Sollten die Ergebnisse dieser Untersuchung bis zum Beginn der technischen Umsetzung der Satzung noch nicht vollzogen sein, wird zur erfolgreichen und zeitnahen Anpassung eine temporäre Unterstützung, etwa unter Einsatz einer Zeitarbeitsfirma, notwendig sein.</p>			
<b>Vermerk Orga</b> ges. Maurer			

**Finanzielle Auswirkungen**

Produktnummer / -bezeichnung	060201	Förderung von Kindern und Jugendlichen		
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
<b>Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme</b>	Pflichtaufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

<b>Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt: (Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)</b>				
Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
<b>2022 ff</b>	<b>Elternb. OGS Elternb. VGS</b>			<b>Siehe Erläuterungen</b>

<b>Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze: (Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)</b>				
Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

<b>Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:</b>				
Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer		

15.11.2021

Schule und Sportausschuss der Stadt Hilden

Antrag bezüglich WP 20-25 SV 51/100

Beschlussvorlage: OGS Konzept 2025 hier: Satzung der Stadt Hilden über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Bildungs- und Betreuungsangebote im Primarbereich sowie für die Sekundarschule

Die CDU Hilden beantragt die Beschlussvorlage dahingehend zu ändern, dass

1. die Bruttojahreseinkommensstufen entsprechend der Stufen der Satzung über die Erhebung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Hilden und in der Kindertagespflege harmonisiert beziehungsweise angepasst werden,
2. die Elternbeitragstabellen sind um die Stufen bis 90.000 €, bis 105.000 €, bis 120.000 und über 120.000 € zu ergänzen,
3. eine Regelung der Kostenbeiträge bis zu einer OGS-Betreuung 17:00 Uhr durch die Verwaltung auszuarbeiten ist und in entsprechender tabellarischer Form in das OGS Konzept 2025 einzuarbeiten,
4. der Verpflegungsaufwand für die Zeit nach 16:00 Uhr auf 20 € festgelegt wird,
5. die Teilnahme an dem Sommerferienangebot kostenpflichtig ist und für 3 Wochen für die Einkommensstufe 1= 25 €, Stufe 2 = 50 € und ab Stufe 3 = 100 € beträgt,
6. der § 4 der Satzung der Stadt Hilden über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Bildungs- und Betreuungsangebote im Primarbereich um den Hinweis auf § 12 dieser Satzung zu ergänzen ist,
7. durch die Änderungen im Einzelnen aufzuführen ist, wie sich die Entwicklung von Erträgen und Aufwand gestaltet. Der Mehrertrag als auch der Mehraufwand sind tabellarisch darzustellen.
8. zukünftig ein Kostendeckungsgrad im Rahmen der Kennzahlen im Haushaltsplan darzustellen ist.

### **Begründung:**

Die CDU Hilden sieht diese Änderungen und Ergänzungen als notwendig an, da die Beschlussvorlage zum OGS Konzept 2025 nicht vollständig ist und die Kostenentwicklung lediglich im Rahmen der Erträge dargestellt wird.

Eine Harmonisierung der Satzung über die Erhebung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Hilden und in der Kindertagespflege wird als notwendig erachtet, da diese Satzungen aufeinander abgestimmt gehören, auch um die Sicherheit der Kosten für die Eltern darzustellen.

Die Einkommensstufen sind im Bereich der einkommensstarken Eltern weiter zu differenzieren, da ansonsten eine deutliche Ungleichbehandlung im stufenweisen Aufbau der Tabelle zu sehen ist.

Die Regelung der Kostenbeiträge bis zu einer OGS-Betreuung bis 17:00 Uhr werden in der Satzung nicht tabellarisch dargestellt. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Beitragsverpflichtungen wie bei der Betreuung bis 16:00 gelten. In der derzeitigen Haushaltssituation ist ein solches Betreuungsangebot nicht finanzierbar, da auch für diesen Betreuungszeitraum Mitarbeiter vorgehalten werden, um die Betreuung ordnungsgemäß zu gewährleisten. Der Kostendeckungsbeitrag läge hier bei 0,00 €. Eine Finanzierung über die mit 50 € angesetzte Versorgungspauschale in § 5 der Satzung ist nicht möglich, da dieser Pauschalbetrag ausschließlich für die Verpflegung in § 5 der Satzung festgesetzt wird. Die Verpflegungspauschale nach § 5 Abs. 2 der Satzung ist zu den Kosten der Mittagsverpflegung unverhältnismäßig hoch angesetzt. Die Mittagsverpflegung in der Grundschule wird mit 68 € angesetzt und der „Snack“ für die zu betreuenden Kinder bis 17:00 Uhr würde sich bei dieser Preisgestaltung wie eine volle Mahlzeit darstellen. Der Ansatz der monatlichen Pauschale für die zusätzlichen Getränke und Speisen der OGS-Kinder soll daher mit 20 € erfolgen.

Bezüglich des Sommerferienangebots, das kostenpflichtig ist, ist eine weitere Stufe für die Einkommensstufe 2 (Bruttojahreseinkommen bis 37.500 €) von 50 € einzupflegen. Ein Anstieg der Kosten für die Einkommensstufen von 1 auf 2 auf 100 € erscheint unverhältnismäßig.

Die Haushaltssituation stellt die Politik vor schwere Aufgaben die Verhältnismäßigkeit der Mittel zu gestalten. Dafür ist eine klare Darstellung von Erträgen und Aufwänden notwendig. Diese ist entsprechend auch in einer Differenzierung der Kosten und Erträge zu den unterschiedlichen Einkommensstufen darzustellen, da ansonsten die Belastungen nicht ordentlich verteilt werden können. Für den Kostendeckungsgrad im Rahmen des Haushaltsplans müssen diese Informationen deswegen auch entsprechend dargestellt werden.

Claudia Schlottmann

Christian Schimang

Susanne Brandenburg

Fraktionsvorsitzende

Ratsmitglied

Ratsmitglied



## ÄNDERUNGSANTRAG

18.11.2021

### für die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen am 01.12.2021 sowie für die Sitzung des Rates am 14.12.2021.

Die SPD Fraktion Hilden beantragt, den Kriterienkatalog zur Aufnahme in städtischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen in Grundschulen dahingehend zu ändern, dass

1. das Kriterium „Wohnortnähe“ in das Kriterium „Schulnähe“ umbenannt wird.
2. ein alleinerziehender Elternteil berufstätig oder in Ausbildung mit 20 Punkten gewichtet wird.
3. der Bedarf an Sozialkontakten aufgrund einer sozial-emotionalen Entwicklung als Härtefall gewichtet wird.

#### Begründung:

Der soziale Aspekt ist bei der Vergabe an OGS-Plätzen stärker in den Fokus zu rücken.

#### Zu 1:

Der Begriff „Wohnortnähe“ würde dazu führen, dass Kinder gegebenenfalls nicht an der Schule in die OGS aufgenommen werden, in der sie auch beschult werden. Aufgrund der Wege, die das Kind zu bewältigen hat, sind vielmehr Kinder zu bevorzugen, die auch an der jeweiligen Schule beschult werden.

#### Zu 2:

Alleinerziehende Elternteile, die berufstätig oder in einer Ausbildung sind, haben oftmals nur eingeschränkte Möglichkeiten, eine alternative Betreuung für ihr Kind zu organisieren. Zudem sollen insbesondere alleinerziehende Elternteile, die sich in einer Ausbildung befinden, in die Lage versetzt werden, für sich und ihre Kinder eine finanzielle Lebensgrundlage und berufliche Perspektive zu schaffen. Zur Unterstützung dieser Elternteile und Stärkung von Familie und Beruf ist es daher notwendig, die Kinder alleinerziehender Eltern in Beruf oder Ausbildung mit Blick auf ein bestehendes Betreuungsangebot zu bevorzugen. Diese sind daher analog des Kriteriums „Beide Eltern berufstätig“ doppelt zu gewichten.

#### Zu 3:

Für Kinder ist die Entwicklung der emotional-sozialen Kompetenzen unabdingbar. Die Kinder müssen dementsprechend die Möglichkeit erhalten, ebendiese Kompetenzen auch zu trainieren. Dies ist jedoch durch das häusliche Lebensumfeld nicht immer gewährleistet. Ausgehend von der sozialen Situation im elterlichen Bereich ist der Punkt sozial-emotionaler Entwicklung als Härtefall zu berücksichtigen. Zur Einstufung, ob ein Kind sozial-emotional gefördert werden muss, ist u.a. eine Stellungnahme des ASD und/ oder der vorausgehenden Kita förderlich. Auch die persönliche Erklärung betroffener Elternteile soll nicht unberücksichtigt bleiben.

gez. Sarah Buchner  
Ratsmitglied

gez. Kevin Buchner  
Fraktionsvorsitzender



Richrather Str. 98  
40723 Hilden  
Tel.: 02103 46110  
Fax: 02103 360246  
[gruene.hilden@t-online.de](mailto:gruene.hilden@t-online.de)

Hilden, 02.11.2021

### **Ausschuss für Schule und Sport am 03.11.2021**

### **Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zum Tagesordnungspunkt Ö4 der Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 03.11.2021**

#### **Antrag:**

1. Die Gebühren für das 3. Kind werden in der Gebührensatzung gestrichen.
2. Die Einkommensgrenzen werden wie folgt angehoben:
  1. Bruttojahreseinkommen bis 27.500 €
  2. bis 40.000 €
  3. bis 55.000 €
  4. bis 70.000 €
  5. bis 85.000 €
  6. über 85.000 €

#### **Begründung:**

Zu 1. In keiner Stadt im Umfeld von Hilden, werden für das 3. Kind Betreuungskosten berechnet. Auch Hilden als familienfreundliche Stadt sollte darauf verzichten.

Zu 2. Die Einkommensgrenzen entsprechen denen aus der alten Satzung (2015). Seit dieser Zeit liegt die Inflation bei fast 10%. Die Eltern, welche heute über ein Bruttoeinkommen von 40.000 € verfügen, können sich bei gleichem Einkommen entsprechend weniger leisten. Dies sollte in der neuen Gebührensatzung Berücksichtigung finden.

gez.

Marianne Münnich

Cornelia Geißler

Moritz Wyrtki

An den  
Bürgermeister  
Herrn Dr. Claus Pommer  
Am Rathaus 1

40721 Hilden

30. November 2021

## Antrag

**zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen  
am 01.12.2021**

**Strukturelle Änderung der Kostenbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen  
KiTa  
(Anlage 1 zu § 5 der Satzung)  
und  
für die „Offene Ganztagsgrundschulbetreuung“ OGS  
Modelle 15.00 Uhr / 16.00 Uhr / 17.00 Uhr**

Der Rat der Stadt Hilden wird gebeten wie folgt zu beschließen:

Die am 01.08.2022 bzw. 01.01.2022 in Kraft tretenden Kostenbeitragstabellen für Kindertageseinrichtungen KiTas (inkl. Kindertagespflege) und die „Offene Ganztagsgrundschulbetreuung“ OGS mögen in Bezug auf die Beitragssätze im Verhältnis zum Bruttojahreseinkommen wie folgt neu ausgerichtet werden:

- 1) Beide Kostenbeitragstabellen werden aufeinander abgestimmt, sodass das 9-Stufenmodell in Bezug auf das Bruttojahreseinkommen, welches bei den Kindertageseinrichtungen KiTa angewendet wird, auch auf die OGS-Tabellen übertragen wird.
- 2) Die Stufen 1 und 2, mit einem Bruttojahreseinkommen bis zu EUR 37.500, werden für beide Betreuungsmodelle KiTa (inkl. Kindertagespflege) und OGS komplett beitragsfrei gestellt.
- 3) In der OGS-Stufe 3, mit einem Bruttojahreseinkommen bis zu EUR 50.000, wird für beide Betreuungsmodelle (OGS 15:00 Uhr und OGS 16:00 Uhr) nur das 1. Kind beitragspflichtig.

- 4) Ab OGS-Stufe 4, über EUR 50.000 sowie bei Haushalten mit höheren Bruttojahreseinkommen, greift die Geschwisterkinderregelung. D.h. nur für das 1. Geschwisterkind wird zusätzlich ein Beitrag von 50% im Verhältnis zum „Erst-Kind“ erhoben. Alle weiteren Geschwisterkinder bleiben beitragsfrei.
- 5) Die, durch die Entlastung der OGS-Stufen 1 - 3, mit einem Bruttojahreseinkommen bis EUR 50.000, entstehenden Mehrkosten werden auf die stärkeren Einkommensstufen aufgeteilt, so dass keine Zusatzbelastungen für den geplanten Haushalt 2022ff entstehen.

## **Begründung**

Im kommenden Jahr 2022 werden sich neben den Verbraucherpreisen auch die Energiekosten noch einmal dramatisch erhöhen. Laut *Wirtschaftswoche* vom 08.10.2021 hat Deutschland gerade die Strompreis-Marke von EUR 300 für die Megawattstunde überschritten und ist somit nach Italien und Großbritannien Spitzenreiter in der EU. Der Strom-Spotmarktpreis wird sich von 2021 laut Expertenmeinung im Jahr 2022 noch einmal um mehr als 30% erhöhen. Wie die Preisgestaltung aktuell an den Zapfsäulen unserer Tankstellen aussieht, kennt mit Sicherheit jeder. Dabei sind bei dieser Kalkulation die ab Januar 2022 neu zu erhebenden Feststellungswerte für die Grundsteuer B, die alle Bürger:innen treffen werden, noch nicht berücksichtigt.

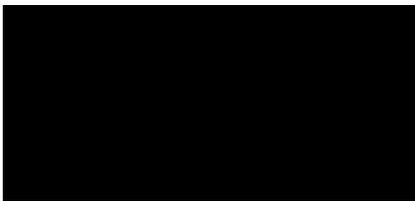
Während ein durchschnittlicher Haushalt wenigstens mit prozentualen Kostensteigerungen im zweistelligen Bereich rechnen muss, bleiben im kommenden Jahr die zu erwartenden Gehaltssteigerungen - wenn überhaupt - bei durchschnittlich 3%. Wie so oft trifft diese Entwicklung die Mitte unserer Gesellschaft am härtesten. Wir möchten deshalb Haushalte mit einem Bruttojahreseinkommen bis zu EUR 50.000 im Bereich der Kinderbetreuung strukturell entlasten bzw. nicht höher belasten als in den letzten Jahren, ohne auf die bewährte, qualitativ hochwertige Betreuung zu verzichten.

Die daraus resultierenden Mindereinnahmen werden durch die Haushalte mit einem höheren Bruttojahreseinkommen ausgeglichen. Erst ab Stufe 5, bei Haushalten mit einem Bruttojahreseinkommen über EUR 62.500, greifen die neu definierten Beitragssätze mit moderater Steigerung.

Die genauen Beitragssätze je Betreuungsmodell entnehmen Sie bitte den beigefügten Kostenbeitragstabellen.

## **Gegen-Finanzierung**

Falls dies überhaupt notwendig sein sollte, ist die o.a. Maßnahme über die Einsparung der niedriger ausfallenden Kreisumlage gegenzufinanzieren. Diese wird den Haushalt 2022 der Stadt Hilden voraussichtlich um ca. EUR 200.000 weniger belasten als zurzeit eingeplant.



Rudolf Joseph  
Fraktionsvorsitzender



Uwe Gramminger  
Ratsherr

Anlage: Übersicht Vorschlag der neuen Beitragsstruktur

## Vorschlag Kostenbeitragstabelle Kindertageseinrichtungen\* (ab 01.08.2022)

Brutto -Jahreseinkommen		Kinder über 3 Jahren			Kinder unter 3 Jahren			
		25 Stunden Euro	35 Stunden Euro	45 Stunden Euro	25 Stunden Euro	35 Stunden Euro	45 Stunden Euro	
Stufe 1	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	unverändert
Stufe 2	bis 37.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	NEU komplett beitragsfrei
Stufe 3	bis 50.000 €	52 €	65 €	104 €	94 €	117 €	187 €	unverändert
Stufe 4	bis 62.500 €	82 €	103 €	165 €	123 €	155 €	248 €	unverändert
Stufe 5	bis 75.000 €	114 €	143 €	226 €	161 €	201 €	320 €	NEU
Stufe 6	bis 90.000 €	144 €	180 €	254 €	204 €	256 €	362 €	NEU
Stufe 7	bis 105.000 €	181 €	226 €	282 €	257 €	321 €	403 €	NEU
Stufe 8	bis 120.000 €	215 €	268 €	334 €	304 €	380 €	476 €	NEU
Stufe 9	über 120.000 €	258 €	324 €	401 €	366 €	456 €	571 €	NEU
<b>Steigerung</b>	je Stufe 5%-9%							

Beiträge ALT									
Stufe 1	alt + NEU	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	unverändert
Stufe 2	alt	32 €	40 €	64 €	58 €	72 €	115 €	115 €	NEU komplett beitragsfrei
Stufe 3	bis 50.000 €	52 €	65 €	104 €	94 €	117 €	187 €	187 €	unverändert
Stufe 4	bis 62.500 €	82 €	103 €	165 €	123 €	155 €	248 €	248 €	unverändert
Stufe 5	alt	108 €	135 €	216 €	151 €	189 €	302 €	302 €	
Stufe 6	alt	136 €	170 €	238 €	190 €	238 €	333 €	333 €	
Stufe 7	alt	171 €	214 €	262 €	239 €	299 €	367 €	367 €	
Stufe 8	alt	205 €	256 €	314 €	286 €	358 €	440 €	440 €	
Stufe 9	alt	246 €	308 €	377 €	344 €	430 €	528 €	528 €	
<b>Faktor NEU</b>	Stufen 5/6/7/8/9	6/8/10/10/12 46 €	8/10/12/12/16 58 €	10/16/20/20/24 90 €	10/14/18/18/22 82 €	12/18/22/22/26 102 €	18/29/36/36/43 168 €		

Änderungen **Attn.:** Weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei (Stufen 1 - 9) zu stellen.**Attn.:** \*Beiträge für die Kindertagespflege:

Die Beitragstabelle für die Kindertagespflege u.a. mit den Zwischenstufen bis 10 - / bis 15 - / bis 20 - / bis 30 - und bis 40 Stunden ist auf Basis der Kindertageseinrichtungstabelle entsprechend anzupassen.

**Brutto-Durchschnittsgehalt 2021** (Quelle: Merkur 18.11.2021)

Statistisches Bundesamt: 3.994 € = 47.928 €

ZDF Dokumentation: 2.990 € = 35.880 €

Vorschlag Kostenbeitragstabelle "Offene Ganztagsgrundschulbetreuung" OGS (ab 01.01.2022)

OGS 15.00 Uhr		monatlicher Elternbeitrag NEU			monatlicher Elternbeitrag ALT			
Brutto -Jahreseinkommen		100% 1 Kind Euro	50% 2. Kind Euro	25% 3. Kind Euro	100% 1 Kind Euro	50% 2. Kind Euro	25% 3. Kind Euro	
Stufe 1	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Stufe 2	bis 37.500 €	0 €	0 €	0 €	63 €	31.50 €	15.70 €	
Stufe 3	bis 50.000 €	92 €	0 €	0 €	92 €	46 €	23 €	
Stufe 4	bis 62.500 €	115 €	57.50 €	0 €	123 €	61.50 €	31 €	
Stufe 5	bis 75.000 €	150 €	75 €	0 €	150 €	75 €	37.50 €	
NEU	Stufe 6	bis 90.000 €	160 €	80 €	0 €	170 €	85 €	42.50 €
NEU	Stufe 7	bis 105.000 €	170 €	85 €	0 €	170 €	85 €	42.50 €
NEU	Stufe 8	bis 120.000 €	180 €	90 €	0 €	170 €	85 €	42.50 €
NEU	Stufe 9	über 120.000 €	190 €	95 €	0 €	170 €	85 €	42.50 €
Faktor NEU		Stufen 3-6 in €	0/-8/0/-10	-46/-4/0/-5	-----			
		Stufen 7-9 in €	0/10/20	0/5/10	-----			
Steigerung		Stufen 3-6 in %	0%/-6%/0%/-6%	- /-6%/0%/-6%	-----			
		Stufen 7-9 in %	0%/6%/12%	0%/6%/12%	-----			

alt: über 75.000 €

OGS 16.00 / 17.00 Uhr		monatlicher Elternbeitrag NEU			monatlicher Elternbeitrag ALT			
Brutto -Jahreseinkommen		100% 1 Kind Euro	50% 2. Kind Euro	25% 3. Kind Euro	100% 1 Kind Euro	50% 2. Kind Euro	25% 3. Kind Euro	
Stufe 1	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Stufe 2	bis 37.500 €	0 €	0 €	0 €	78 €	39 €	19.50 €	
Stufe 3	bis 50.000 €	115 €	0 €	0 €	115 €	57.50 €	28.70 €	
Stufe 4	bis 62.500 €	145 €	72.50 €	0 €	145 €	72.50 €	36.20 €	
Stufe 5	bis 75.000 €	170 €	85 €	0 €	180 €	90 €	45 €	
NEU	Stufe 6	bis 90.000 €	180 €	90 €	0 €	210 €	105 €	52.50 €
NEU	Stufe 7	bis 105.000 €	190 €	95 €	0 €	210 €	105 €	52.50 €
NEU	Stufe 8	bis 120.000 €	200 €	100 €	0 €	210 €	105 €	52.50 €
NEU	Stufe 9	über 120.000 €	210 €	105 €	0 €	210 €	105 €	52.50 €
Faktor NEU		Stufen 3-6 in €	0/0/-10/-30	-57.50/0/-5/-15	-----			
		Stufen 7-9 in €	-20/-10/0	0/0/0	-----			
Steigerung		Stufen 3-6 in %	0%/0%/-6%/-14%	- /0%/-6%/-14%	-----			
		Stufen 7-9 in %	-10%/-5%/0%	-9%/-5%/0%	-----			

alt: über 75.000 €

Änderungen

**Attn.:** Die Beitragsbemessungsgrenze ist durch das Land NRW auf max. EUR 210 gedeckelt.

**Attn.:** Für alle OGS-Varianten:  
Bis einschließlich zur Einkommensstufe 3 (bis 50.000 €) sind alle Geschwisterkinder beitragsfrei.  
Ab der Einkommensstufe 4 (über 50.000 €) wird das 1. Geschwisterkind mit 50% berechnet.  
Jedes weitere Geschwisterkind ist dann für alle Einkommensstufen beitragsfrei.

Brutto-Durchschnittsgehalt 2021 (Quelle: Merkur 18.11.2021)  
Statistisches Bundesamt: 3.994 € = 47.928 €  
ZDF Dokumentation: 2.990 € = 35.880 €

FDP Hilden / UG  
Status 19.11.2021

Vorschlag

**OGS ab Februar 2022**

OGS 15.00 h										
Stufe	Bruttojahreseinkommen bis	(Zahlungspflicht bisher)	Beitrag 1. Kind	Kinderzahl 1. Kind	Zahlungen Kind 1		Beitrag 50 % 2. Kind	Kinderzahl 2. Kind	Zahlungen Kind 2	Zahlung per anno
1	25.000,00 €	- €								
2	37.500,00 €	- €	- €	120	- €		- €	12	- €	- €
3	50.000,00 €	- €	72,00 €	30	25.920,00 €		- €	7	- €	25.920,00 €
4	62.500,00 €	- €	92,00 €	25	27.600,00 €		46,00 €	5	2.760,00 €	30.360,00 €
5	75.000,00 €	- €	145,00 €	25	43.500,00 €		72,50 €	2	1.740,00 €	45.240,00 €
6	90.000,00 €	- €	165,00 €	25	49.500,00 €		82,50 €	4	3.960,00 €	53.460,00 €
7	105.000,00 €	- €	175,00 €	25	52.500,00 €		87,50 €	4	4.200,00 €	56.700,00 €
8	120.000,00 €	- €	185,00 €	25	55.500,00 €		92,50 €	5	5.550,00 €	61.050,00 €
9	>120.000,00 €	- €	195,00 €	25	58.500,00 €		97,50 €	4	4.680,00 €	63.180,00 €
				300	313.020,00 €			43	22.890,00 €	335.910,00 €

OGS 16.00 h										
Stufe	Bruttojahreseinkommen bis	(Zahlungspflicht bisher)	Beitrag 1. Kind	Kinderzahl 1. Kind	Zahlungen Kind 1		Beitrag 50 % 2. Kind	Kinderzahl 2. Kind	Zahlungen Kind 2	Zahlung per anno
1	25.000,00 €	- €								
2	37.500,00 €	63,00 €	- €	314	- €		- €	24	- €	- €
3	50.000,00 €	92,00 €	92,00 €	66	72.864,00 €		- €	14	- €	72.864,00 €
4	62.500,00 €	115,00 €	115,00 €	51	70.380,00 €		57,50 €	10	6.900,00 €	77.280,00 €
5	75.000,00 €	150,00 €	165,00 €	66	130.680,00 €		82,50 €	8	7.920,00 €	138.600,00 €
6	90.000,00 €	170,00 €	185,00 €	42	93.240,00 €		92,50 €	6	6.660,00 €	99.900,00 €
7	105.000,00 €	170,00 €	195,00 €	41	95.940,00 €		97,50 €	6	7.020,00 €	102.960,00 €
8	120.000,00 €	170,00 €	205,00 €	40	98.400,00 €		102,50 €	5	6.150,00 €	104.550,00 €
9	>120.000,00 €	170,00 €	212,00 €	40	101.760,00 €		106,00 €	5	6.360,00 €	108.120,00 €
				660	663.264,00 €			78	41.010,00 €	704.274,00 €

Summen										1.040.184,00 €
Als Erläss sind abzuziehen p. a.		26.000 €								1.014.184,00 €
Haushaltsansatz:										1.011.000,00 €

(letzte Berechnung)

Kinder in OGS	in Liste:	1.081
	ohne Zahlung	69
	gesamt:	1.150

Ferienbetreuung für alle GrundschülerInnen			
Stufe	Bruttojahreseinkommen bis	1. Kind	ab 2. Kind
1	25.000,00 €	25,00 €	- €
2	37.500,00 €	50,00 €	- €
3	50.000,00 €	75,00 €	- €
4	62.500,00 €	100,00 €	- €
5	75.000,00 €	100,00 €	- €
6	90.000,00 €	100,00 €	- €
7	105.000,00 €	100,00 €	- €
8	120.000,00 €	100,00 €	- €
9	>120.000,00 €	100,00 €	- €

Bisher kostenfrei für OGS-Kinder

Änderungsantrag der Fraktion Bürgeraktion zum Tagesordnungspunkt  
„OGS Konzept 2025 - hier: Satzung der Stadt Hilden über die Teilnahme  
sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Bildungs- und  
Betreuungsangebote im Primarbereich“ (TOP Ö 4)  
im Schul- und Sportausschuss am 15.11.2021

Beschlussvorschlag:

1.

Die Gebühren werden für das 2. und 3. Kind in der Gebührensatzung gestrichen.

2.

Der § 4, Abs.7 der Satzung wird dahingehend modifiziert, dass aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse (z.B. Personalstreik, Naturereignisse, Pandemie) bei Schließung des Betreuungsangebotes die Erhebung von Elternbeiträgen für die Mittagsverpflegung entfällt.

Für nicht-erbrachte Leistungen werden - soweit sie nicht im Einflussbereich der Eltern liegen - keine Elternbeiträge fällig. Ggf. werden sie zurückerstattet.

Begründung:

Zu 1.

Das bisherige Prinzip der Elternbeiträge soll dem Grunde nach erhalten bleiben. Das bedeutet: Für das 2. und 3. Kind fallen keine Beitragskosten an. Erklärtermaßen favorisiert die Stadt Hilden junge Familien. Dazu gehören primär sozial-orientierte Lebensbedingungen. Mit der Beitragsfreistellung für das 2. und 3. Kind bekennt sich die Stadt zu ihrer familienfreundlichen Grundhaltung.

Zu 2.

Für nicht-erbrachte Leistungen – soweit sie auf Vorkommnisse zurückgehen, die nicht in der Verantwortung der Leistungsempfänger stehen – können Eltern bei der Verpflegung nicht zu Beiträgen herangezogen werden.

Aus der Misere und den Unklarheiten in der Zeit der Pandemie im ersten Halbjahr 2021 sollten Lehren gezogen werden.

gez. Ludger Reffgen  
Fraktionsvorsitzender

gez. Doris Spielmann-Locks  
Stv. Fraktionsvorsitzende

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Ggf. kurze Erläuterung zur Neuerung
<p><b>Satzung der Stadt Hilden über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“ und in der „Verlässlichen Grundschule 8-1“ im Primarbereich</b></p>	<p><b>Satzung der Stadt Hilden über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Bildungs- und Betreuungsangebote im Primarbereich (Beitragssatzung Primarbereich)</b></p>	<p>Angepasst an Bezeichnung zur Kitasatzung</p>
<p><b>Bisher keine Präambel</b></p>	<p><b>Präambel</b></p> <p>Die Stadt Hilden ist Träger von verschiedenen Bildungs- und Betreuungssystemen in städtischen Hildener Grundschulen: Zeitlich gestaffelte Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule, Verlässliche Grundschule, bis 14.00 Uhr bzw. 14:30 Uhr. Die Systeme dienen der Bildung der Kinder und bieten Eltern eine verbesserte Situation für die Verbindung von Beruf und Familie.</p> <p>Diese Satzung regelt die Grundsätze zu diesen Angeboten. Insbesondere werden die Inhalte der Systeme, die Elternbeiträge sowie der Zugang der Teilnahmeberechtigten zu den Systemen geregelt. Alle Angebote sind schulische Veranstaltungen. Die Systeme werden vor Ort von den Koordinatorinnen und Koordinatoren geleitet und in Abstimmung mit den Schulleitungen organisiert.</p>	<p>Klarstellung des Regelungsgegenstandes</p>
<p><b>I. Offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich</b></p>	<p><b>I. Offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich (OGS), 15.00 Uhr, 16.00 Uhr</b></p>	<p>Überschrift erfasst die Angebotsbreite</p>

<p><b>§ 1 - Das Angebot</b></p> <p>Die offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) sowie bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen von spätestens 8:00 bis 16:00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens jedoch bis 15:00 Uhr. Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsgrundschule gelten als schulische Veranstaltungen.</p>	<p><b>§ 1 - Das Angebot</b></p> <p>(1) Die <i>Offene Ganztagsgrundschule</i> im Primarbereich hält pädagogische Angebote in den städtischen Grundschulen vor. Diese werden zusätzlich zum planmäßigen Unterricht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an den Unterrichtstagen,</li> <li>- an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) sowie</li> <li>- in Ferienzeiten außerhalb der Sommerferien angeboten.</li> </ul> <p>(2) Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen von regelmäßig 8.00 bis 15.00 Uhr (OGS 15 Uhr) 8.00 bis 16.00 Uhr (OGS 16 Uhr)</p> <p>(3) Es besteht grundsätzlich eine Teilnahmepflicht der Kinder innerhalb der gebuchten Betreuungszeiten. Eine Befreiung von der Teilnahmepflicht ist nur durch die Einrichtungsleitung oder das von der Leitung beauftragte Personal möglich.</p> <p>(4) Der Bedarf für ein Betreuungsangebot entsteht, sofern dieser für rund 25 Kinder einer Schule festgestellt wird. Sofern die Ressourcen seitens der Stadt als Träger zur Verfügung stehen, wird das Angebot bedarfsgerecht gestaltet. Es gelten folgende Standards:</p>	<p>Konkrete Beschreibung der künftigen Angebote in der OGS, Mindeststandards werden garantiert. Festlegung des Betreuungsschlüssels - Vermeidung der Überbelegung</p>
--	---	---

<p><b>Bisher keine Benennung von Standards in dieser Form</b></p>	<p><b>Standards für das OGS Angebot:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gruppengröße in der Regel ca. 25 Kinder,</li> <li>- Konzeptbezogene pädagogische Arbeit in den Einrichtungen</li> <li>- Mindestens ein Elterninformationsabend pro Schuljahr</li> <li>- Hausaufgabenbetreuung/Lernzeit, incl. Unterstützung von Lehrer*innen</li> <li>- Pädagogischer Mittagstisch, regelmäßig mit einer ausgewogenen, vitaminreichen und abwechslungsreichen Ernährung, orientiert am DGE-Qualitätsstandard für die Gemeinschaftsverpflegung</li> <li>- Angebot mindestens einer AG pro Schulhalbjahr für jedes Kind</li> <li>- Ferienangebote der OGS in den Weihnachts-, Oster-, Pfingst- und Herbstferien.</li> </ul>	<p>Ca. 25 Kinder bedeutet: Schwankung von gut 10% hinnehmbar</p> <p>Der pädagogische Mittagstisch zielt auf die zu erlernenden Tischmanieren.</p> <p>Eine AG/Wo. wird auch in der OGS 15.00 h angeboten, ggf. über die Betreuungszeit 15.00 h hinaus.</p>
<p><b>§ 2 - Teilnahmeberechtigte, Aufnahme</b></p> <p>1. An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule können grundsätzlich nur Kinder der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.</p> <p>2. Es werden nur so viele Kinder aufgenommen, wie freie Plätze an der jeweiligen Schule vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die/der jeweilige/n Schulleiterin/Schulleiter.</p>	<p><b>§ 2 - Teilnahmeberechtigte, Aufnahme</b></p> <p>(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule können grundsätzlich nur Kinder der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Im Rahmen der Amtshilfe dürfen in Abstimmung mit der Leitung der Kinder- und Jugendförderung befristet Ausnahmeregelungen getroffen werden.</p> <p>(2) Es werden nur so viele Kinder aufgenommen, wie freie Plätze an der jeweiligen Schule vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der städtischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen der jeweiligen Grundschule. Als</p>	<p>Festlegung des Betreuungsschlüssels- keine nennenswerten Überbelegungen mehr, Einführung eines Kriterienkatalogs zur Aufnahme, Klärung der Zuständigkeit zur Aufnahme,</p> <p>Übernahme der Regelung des Erlasses zur Teilnahmepflicht</p>

<p>3. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (1.8. - 31.7.).</p>	<p>Entscheidungsgrundlage ist der als Anlage 1 dieser Satzung <u>beigefügte Kriterienkatalog</u> zu nutzen.</p> <p>(3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule ist grundsätzlich freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme mit anschließender Aufnahme, d.h. Abschluss eines Betreuungsvertrags, verpflichtet und berechtigt zur Teilnahme während der Öffnungszeiten für die Dauer eines Schuljahres (1.8. - 31.7.).</p>	
<p><b>§ 3 - Abmeldung, Ausschluss</b></p> <p>1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. des darauffolgenden Monats möglich bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,</li> <li>• Wechsel der Schule,</li> <li>• längerfristige Erkrankung des Kindes (min. 4 Wochen) sowie</li> <li>• Arbeitslosigkeit eines Erziehungsberechtigten.</li> <li>•</li> </ul> <p>2. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn</p>	<p><b>§ 3 - Abmeldung, Ausschluss</b></p> <p>(1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von zwei Wochen zum 1. des darauffolgenden Monats insbesondere möglich bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,</li> <li>• Wechsel der Schule,</li> <li>• längerfristiger Erkrankung des Kindes (min. 4 Wochen) sowie</li> <li>• Änderung der finanziellen Situation der Familie, z. B. durch Arbeitslosigkeit eines Erziehungsberechtigten.</li> </ul> <p>(2) Die Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Stadt Hilden ist möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• von dem Verhalten des Kindes eine Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeht (vorrangig jedoch ein zeitlich begrenzter Ausschluss),</li> </ul>	<p>Geringe Änderungen, insbesondere die Ausschlussgründe sind nochmal auf die in der Vergangenheit (selten!) auftretenden Gründe angepasst worden. Ausschlüsse finden in aller Regel zeitlich befristet statt.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Maßnahme nicht zulässt,</li> <li>• das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,</li> <li>• die Erziehungsberechtigten ihren Beitragszahlungen nicht nachkommen,</li> <li>• die erforderliche Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten von letzteren verweigert wird, sowie</li> <li>• die Aufnahme auf unzutreffenden Angaben der Erziehungsberechtigten beruht.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,</li> <li>• das Kind die OGS/VGS+/VGS nicht regelmäßig besucht,</li> <li>• die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind,</li> <li>• die Eltern ihrer Pflicht zur Zahlung der Beiträge nach dieser Satzung nicht nachkommen.</li> </ul>	
<p><b>§ 4 - Elternbeiträge, Fälligkeit</b></p> <p>1. Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes.</p> <p>2. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagsgrundschule. Sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsgrundschule, ist der Beitrag anteilig zu entrichten.</p>	<p><b>§ 4 - Elternbeiträge</b></p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagschule erhebt die Stadt Hilden einen Beitrag. Die Höhe wird durch Beitragsbescheid festgesetzt. Der Elternbeitrag ist nach Zustellung des Beitragsbescheides - gegebenenfalls rückwirkend - fällig und zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.</p> <p>(2) Beitragsschuldner sind die leiblichen Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, wenn sie jeweils mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot in Anspruch nimmt, zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Inhaltlich neu gestaffelt, Beitragsschuldner konkreter definiert.</p>

<p>3. Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule werden für das erste Kind monatlich folgende Elternbeiträge erhoben:</p> <p>... Tabelle... s. unten.</p> <hr/> <p>* Unter Bruttojahreseinkommen ist die Regelung zu Grunde zu legen, die sich aus der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Hildener Stadtgebiet i.V.m. den Bestimmungen zum Kinderbildungsgesetz ergibt. Wird kein Nachweis vorgelegt, ist der Beitrag nach der höchsten Einkommens-Kategorie fällig.</p> <p>Das Familienjahreseinkommen ist durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides des Vorjahres bzw. einer Jahreseinkommensbescheinigung und der Lohn- oder Gehaltsabrechnung von Dezember des Vorjahres (auch bei geringfügigen Beschäftigungen), oder eines aktuellen Sozialhilfe- oder Arbeitslosengeld-/Arbeitslosenhilfebescheides nachzuweisen. Unterhaltsbezüge sind ebenfalls nachzuweisen.</p> <p>Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser</p>	<p>(3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagsgrundschule. Sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsgrundschule, ist der Beitrag anteilig zu entrichten. Es werden nur volle Monate berechnet.</p> <p>(4) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule werden für das erste Kind monatlich folgende Elternbeiträge erhoben:</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>* Unter Bruttojahreseinkommen ist die Regelung zu Grunde zu legen, die sich aus der <b>Beitragssatzung Elementarbereich</b> der Stadt Hilden ergibt. Wird kein Nachweis vorgelegt, ist der Beitrag nach der höchsten Einkommens-Kategorie fällig.</p> <p>(1) Das Familien- Bruttojahreseinkommen ist durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides des Vorjahres bzw. einer Jahreseinkommensbescheinigung und der Lohn- oder Gehaltsabrechnung von Dezember des Vorjahres (auch bei geringfügigen Beschäftigungen), oder eines aktuellen Sozialhilfe- oder Arbeitslosengeld-/Arbeitslosenhilfebescheides nachzuweisen. Unterhaltsbezüge sind ebenfalls nachzuweisen. In Einzelfällen sind sonstige geeignete Nachweise heranzuziehen.</p>	
--	--	--

<p>Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, ein Betreuungsnetz oder die Offene Ganztagsgrundschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.</p> <p>4. Der Elternbeitrag ist nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig und zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.</p>	<p>(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von rechtlich gleichgestellten Personen gleichzeitig eine andere städtische Tageseinrichtung für Kinder oder ein schulisches Bildungs- und Betreuungsangebot, so gilt eine Staffelung der Beiträge. Hierzu gibt es eine Sonderregelung unter § 12.</p> <p>(3) Die Beitragspflicht besteht auch dann fort, wenn das Betreuungsangebot aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse (wie z. B. Personalstreik, Naturereignisse, Pandemie) vorübergehend geschlossen wird. Bei länger anhaltenden Schließungen kann der Rat der Stadt Hilden unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände NRW beschließen, dass die Elternbeiträge erlassen werden. Ein Anspruch auf den Erlass von Elternbeiträgen besteht nicht. Diese Regelung gilt auch für die Erhebung des Entgeltes für die Mittagsverpflegung.</p>	<p>Geschwisterregelung s. III. Verweis auf Sonderregelung in § 12 Geschwisterbetreuungsbeitrag, 1. Kind 100 % 2. Kind 50 %</p> <p>Besondere Ereignisse (Pandemie etc.)</p> <p>Zuständigkeit des Rates hervorgehoben</p>
<p>Elternbeitragstabelle</p>	<p>Elternbeitragstabelle</p>	<p>OGS 15 h GGs 16 h Beitragsanpassung nach politischer Verabredung</p>
<p><b>§ 5 - Mittagsverpflegung</b></p> <p>Für die Mittagsverpflegung wird zusätzlich ein Kostenbeitrag, welcher gesondert festgesetzt wird, erhoben.</p>	<p><b>§ 5 - Mittagsverpflegung</b></p> <p>(1) Für die Mittagsverpflegung wird zusätzlich zum Elternbeitrag ein Kostenbeitrag erhoben. Dieser bleibt bis 31.07.22 unverändert. Ab dem Schuljahr 2022/23 beträgt er in Grundschulen 68 € monatlich, also 816 € jährlich.</p>	<p>Klare Festlegung der Beitragshöhe an dieser Stelle für das Essen, Regelmäßige Anpassung der Elternbeiträge Essen an die</p>

	<p>Für die Mittagsverpflegung in der Sekundarschule wird ebendieser Beitrag für eine Teilnahme an fünf Wochentagen erhoben.</p> <p>Für die Mittagsverpflegung in der Sekundarschule wird ein Beitrag in Höhe von 54 € monatlich, also 648 € jährlich für eine Teilnahme an vier Wochentagen erhoben.</p> <p>Für die Mittagsverpflegung in der Sekundarschule wird ein Beitrag in Höhe von 41 € monatlich, also 492 € jährlich für eine Teilnahme an drei Wochentagen erhoben.</p> <p>(2) Für die Folge-Schuljahre legt der Bürgermeister in Anlehnung an die Kosten zum Wareneinkauf ggf. einen veränderten Beitrag fest.</p>	Beschaffungskosten für die Speisen
<b>II. Verlässliche Grundschule 8-1 im Primarbereich (VGS)</b>	<b>II. Verlässliche Grundschule im Primarbereich (VGS), 14.00 Uhr, 14.30 Uhr</b>	Überschrift erfasst die Angebotsbreite
<p><b>§ 6 - Das Angebot</b></p> <p>Die VGS im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote).</p> <p>Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen von spätestens 8:00 bis 13:00 Uhr, bei Bedarf auch länger. Abweichungen legt die Schulleitung fest. Für die Ferienzeit können die Eltern Ihre</p>	<p><b>§ 6 - Das Angebot</b></p> <p>(1) Die VGS im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit (Betreuungsangebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 bis 14.00 Uhr bzw. bis 14.30 Uhr.</p> <p>(2) Das Angebot bis 14.30 Uhr beinhaltet die Mittagsverpflegung gem. § 5.</p>	<p>Neue Angebotsstruktur in VGS: 14.00 h 14.30 h, incl. Essen</p>

<p>Kinder für die Angebote der OGS anmelden. Zusätzliche Beiträge fallen nicht an. Die Kinder, die zu Ferienmaßnahmen angemeldet werden, nehmen an der mittäglichen Versorgung teil. Essensbeiträge werden analog zu § 9 erhoben. Der Betrag je Schuljahr liegt, unabhängig von der Intensität der Teilnahme an den Ferienprogrammen, pauschal bei der Summe eines Monatsbeitrags, der für Kinder der OGS erhoben wird.</p> <p>Die außerunterrichtlichen Angebote der VGS gelten als schulische Veranstaltungen.</p>		<p>Eine Anpassung an weitere Bedarfe (Zeitraumen) ist nicht weiter Aufgabe der Schulleitung. Neue Projekte sind nicht ausgeschlossen, es obliegt jedoch dem Maßnahmeträger, hier im Rahmen seiner Kapazitäten zu handeln.</p> <p>Ferien s. unter III.</p>
<p><b>§ 7 - Teilnahmeberechtigte, Aufnahme</b></p> <p>An den außerunterrichtlichen Angeboten der VGS können grundsätzlich nur Kinder der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Es werden nur so viele Kinder aufgenommen, wie freie Plätze an der jeweiligen Schule vorhanden sind. Eine Gruppe besteht aus mindestens 20 Kindern. Kleinere Gruppen werden der Offenen Ganztagschule angegliedert und dort wie eine VGS- Gruppe</p>	<p><b>§ 7 - Teilnahmeberechtigte, Aufnahme</b></p> <p>An den außerunterrichtlichen Angeboten der VGS können nur Kinder der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Es werden nur so viele Kinder aufgenommen, wie freie Plätze an der jeweiligen Schule vorhanden sind. Eine Gruppe besteht aus ca. 20 Kindern. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahmeentscheidung erfolgt entsprechend der Regelungen zur OGS.</p>	<p>Aufnahmekriterien wie OGS Eigene Gruppenstärke und somit Betreuungsschlüssel festgelegt</p>

<p>geführt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die/der jeweilige Schulleiterin/Schulleiter.</p> <p>Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der VGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet für die Dauer eines Schulhalbjahres.</p>	<p>Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der VGS ist freiwillig. Die Aufnahme eines Kindes bindet für die Dauer eines Schuljahres.</p>	
<p><b>§ 8 - Abmeldung, Ausschluss</b></p> <p>Eine vorzeitige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist in begründeten Ausnahmefällen mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. des darauffolgenden Monats möglich.</p> <p>Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der VGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Maßnahme nicht zulässt,</li> <li>• das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,</li> <li>• die Erziehungsberechtigten ihren Beitragszahlungen nicht nachkommen,</li> <li>• die erforderliche Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten von letzteren verweigert wird, sowie</li> <li>• die Aufnahme auf unzutreffenden Angaben der Erziehungsberechtigten beruht.</li> </ul>	<p><b>§ 8 - Abmeldung, Ausschluss</b></p> <p>Die Regelungen zur OGS gemäß § 4 findet Anwendung.</p>	<p>Anpassung an die Regeln der OGS</p>

<p><b>§ 9 - Elternbeiträge, Fälligkeit</b></p> <p>Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der VGS. Sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die außerunterrichtlichen Angebote, ist der Beitrag anteilig zu entrichten. Der Jahresbeitrag liegt bei 420,00 € und wird auf 12 Monate verteilt mit je 35,00 € entrichtet. Ein Verzicht auf die Beitragszahlung ist analog der Regelungen zur Offenen Ganztagschule möglich. Der Elternbeitrag ist nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig und zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.</p>	<p><b>§ 9 - Elternbeiträge</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Verlässlichen Grundschule erhebt die Stadt Hilden einen Beitrag. Die Höhe wird durch Beitragsbescheid festgesetzt. Der Elternbeitrag ist nach Zustellung des Beitragsbescheides - gegebenenfalls rückwirkend - fällig und zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.</li> <li>(2) Beitragsschuldner sind die leiblichen Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, wenn sie jeweils mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot in Anspruch nimmt, zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</li> <li>(3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der VGS. Sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die außerunterrichtlichen Angebote, ist der Beitrag anteilig zu entrichten.</li> <li>(4) Der Jahresbeitrag für VGS 14.00 Uhr liegt bei 600 € und wird auf 12 Monate mit je 50 € verteilt. Der Jahresbeitrag für VGS 14.30 Uhr liegt bei 840 € und wird auf 12 Monate mit je 70 € verteilt. Ein Verzicht auf die Beitragszahlung ist entsprechend der Regelungen zur Offenen Ganztagschule möglich.</li> </ol>	<p>VGS in zwei Angebotsvarianten festgeschrieben:</p> <p>14.00 h (ohne Verpflegung), 14.30 h (mit Verpflegung)</p> <p>Feste Beiträge bleiben, Höhe angepasst: 50 € bzw. 70 € mtl.</p> <p>Der Mehrbetrag bei VGS 14.30 h dient insbes. der Finanzierung der Küchenkraft.</p>
---	--	---

<p><b>Bisher keine eigenständige Regelung</b></p>	<p><b>III. Angebote in den Schulferien</b></p>	
	<p><b>§ 10 Schulferien außerhalb der Sommerferien</b></p> <p>In den Schulferien erhalten die teilnehmenden Kinder der OGS- und VGS-Angebote die Möglichkeit, in den Weihnachts-, den Oster-, den Pfingst- und den Herbstferien kostenlos an der Ferienbetreuung der jeweiligen Schule teilzunehmen. Schulen können gemeinsame Ferienangebote entwickeln. Das Angebot kann auch außerhalb der jeweiligen Schulgrundstücke erfolgen. In Bezug auf die Schließungszeiten während der Ferien wird auf § 11 verwiesen.</p>	<p>Das Ferienangebot wird für die OGS- und VGS- Kinder „ohne Sommerferien“ definiert.</p>
	<p><b>§ 11 Sommerferienangebot</b></p> <p>(1) Für drei Wochen der Sommerferien können alle Eltern, deren Kind eine der städtischen Hildener Grundschulen besucht, ein Ferienangebot in der jeweiligen Schule ihres Kindes buchen. Die Teilnahme an diesem Sommerferienangebot ist kostenpflichtig. Der Beitrag ist gestaffelt. Er beträgt je drei Wochen</p> <p>TABELLE</p> <p>Die tägliche Öffnungszeit der obigen Schulferienmaßnahmen: 8.00 - 16.00 Uhr. Das Ferienangebot findet grundsätzlich während der</p>	<p>Bisher war die SOMMER-Ferienbetreuung Bestandteil der OGS. Somit für diese Kinder kostenfrei.</p> <p>Nun ist die Ferienbetreuung ein eigenständiges Angebot und für alle Kinder zugänglich und kostenpflichtig</p> <p>Zeitlicher Rahmen für alle gleich, in den ersten drei</p>

	<p>ersten drei Wochen der Sommerferien statt. Der Veranstaltungsort ist flexibel.</p> <p>(2) Eine der städtischen Grundschulen wird im jährlichen Wechsel lediglich in der zweiten Hälfte der Ferien öffnen. So ist eine Notbetreuung für Kinder gewährleistet, deren Eltern aus beruflichen oder vergleichbaren sonstigen Gründen die Betreuung ihres Kindes in der jeweils geschlossenen Ferienhälfte nicht sicherstellen können. Der Betreuungsbedarf muss durch Arbeitgeberbescheinigungen oder andere Nachweise beider Eltern belegt werden.</p> <p>Sofern die Kinder bereits ein Angebot besuchen und die Eltern Essensbeiträge zahlen, ist das Essen in den Ferien kostenlos. In anderen Fällen ist für die dreiwöchige Ferienzeit ein zusätzlicher Essensbeitrag in Höhe eines Monatsbeitrages (incl. Snacks) zu entrichten.</p>	<p>Wochen und nicht länger als 16.00 h Der flexible Veranstaltungsort verpflichtet Eltern, Kinder auch an Orte außerhalb des Schulgeländes „anzuliefern und abzuholen“.</p> <p>In Absatz 2 wird die kostenpflichtige Notgruppe durch die Satzung gesichert.</p>
<p><b>Bisher keine eigenständige Regelung</b></p>	<p><b>§ 12 Geschwisterregelung</b></p> <p>(1) Nimmt mehr als ein Kind einer Familie oder rechtlich gleichgestellten Personen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Betreuungsangebote (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offene Ganztagsgrundschule, verlässliche Grundschule) im Stadtgebiet Hilden in Anspruch, beträgt der Elternbeitrag für das Kind, welches den höchsten Kostenbeitrag auslöst, als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erstes Kind 100 % des jeweiligen Beitrags, für das darauffolgende Kind als</li> <li>• zweites Kind 50% des jeweiligen Beitrags und</li> </ul> <p>Alle weiteren nachfolgenden Kinder sind beitragsfrei.</p> <p>(2) Ist ein Geschwisterkind, welches ein elternbeitragspflichtiges Betreuungsangebot im Stadtgebiet</p>	<p>Die Geschwisterregelung sieht vor, für das erste Geschwisterkind einen Beitrag von 50 % zu erheben.</p> <p>Befreiungstatbestände werden gewertet wie gezahlte Beiträge und dienen so zur Berücksichtigung des Kindes als Beitragszahler. So läuft die Beitragsbefreiung bei mehreren Kinder nicht ins Leere.</p>

	<p>Hilden wahrnimmt, gemäß der Beitragssatzung Elementarbereich (vgl. dort § 5 Absatz 4), oder einer gesetzlichen Regelung von der Beitragspflicht befreit, gelten Kinder, die ein Angebot nach dieser Satzung (Primarbereich) wahrnehmen, als nachfolgendes Kind (z.B. zweites, drittes Kind usw.).</p> <p>Eine ortsübergreifende Prüfung zur Beitragsbefreiung durch den örtlichen Jugendhilfeträger erfolgt nicht.</p> <p>Ergeben sich für Geschwisterkinder nach der Kostenbeitragssatzung im Elementarbereich und der Kostenbeitragssatzung Primarbereich Kostenbeiträge in identischer Höhe, so wird der Kostenbeitrag nach der Kostenbeitragssatzung Elementarbereich erhoben.</p> <p>(3) Diese Regelung gilt nicht für das Ferienangebot.</p>	
<p><b>Bisher keine Festlegung in der Satzung</b></p>	<p><b>§ 13 Schließungszeiten</b></p>	<p>Neu eingefügt</p>
	<p>Die Bildungs- und Betreuungsangebote im Primarbereich schließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in den Sommerferien außerhalb der dreiwöchigen Sommerferienveranstaltung</li> <li>- zwischen Weihnachten und Neujahr</li> <li>- am Tag des städtischen Betriebsausflugs</li> <li>- an zwei Konzeptionstagen im Jahr</li> </ul> <p>Die Einrichtungsleitung teilt den Eltern die Schließungszeiten bezüglich des Betriebsausflugs und der Konzeptionstage frühzeitig mit.</p>	<p>Eltern benötigen eine planbare Vorgabe für die Schließungszeiten, die nun auch die betriebsbedingten Bedarfe der MitarbeiterInnen berücksichtigt und klar regelt</p>

<p><b>§ 10 - Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. An diesem Tage tritt die Satzung vom 01.08.2009 außer Kraft.</p>	<p><b>§ 14 - Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2015 außer Kraft.</p>	<p>Übergangslose Regelung ab 01.02.2022</p>
	<p><b>Anlage 1:</b> <b>Kriterienkatalog zur Aufnahme in städtische Bildungs- und Betreuungseinrichtungen in Grundschulen</b></p>	<p>Kriterienkatalog wird benötigt, um bei Ablehnung von Anträgen eine einheitliche Regelung zu haben.</p>

# TABELLEN:

## Alte Satzung

### Bisher gültige Beitragstabelle

<b>Bruttojahreseinkommen (€)</b> *	<b>mtl. Elternbeitrag (€)</b>		
<b>1. bis 25.000</b>	<b>0,00</b>		
<b>2. bis 37.500</b>	<b>63,00</b>		
<b>3. bis 50.000</b>	<b>92,00</b>		
<b>4. bis 62.500</b>	<b>115,00</b>		
<b>5. bis 75.000</b>	<b>150,00</b>		
<b>6. über 75.000</b>	<b>170,00</b>		

## Neue Satzung

### Beiträge OGS 2025

OGS 15.00 Uhr

<b>Bruttojahres- einkommen (€) *</b>	<b>mtl. Elternbeitrag € 1. Kind in €, 100%</b>	<b>Elternbeitrag 1. Geschwisterkind in €, 50%</b>	<b>Elternbeitrag ab 2. Geschwisterkind in €, 0%</b>
<b>1. bis 25.000</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>2. bis 37.500</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>3. bis 50.000</b>	<b>35,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>4. bis 62.500</b>	<b>100,00</b>	<b>50,00</b>	<b>0,00</b>
<b>5. bis 75.000</b>	<b>120,00</b>	<b>60,00</b>	<b>0,00</b>
<b>6. bis 90.000</b>	<b>140,00</b>	<b>70,00</b>	<b>0,00</b>
<b>7. bis 105.000</b>	<b>160,00</b>	<b>80,00</b>	<b>0,00</b>
<b>8. bis 120.000</b>	<b>180,00</b>	<b>90,00</b>	<b>0,00</b>
<b>9. über 120.000</b>	<b>190,00</b>	<b>95,00</b>	<b>0,00</b>

**OGS 16.00 Uhr**

<b>Bruttojahres- einkommen (€) *</b>	<b>mtl. Elternbeitrag € 1. Kind in €, 100%</b>	<b>Elternbeitrag 1. Geschwisterkind in €, 50%</b>	<b>Elternbeitrag ab 2. Geschwisterkind in €, 0%</b>
<b>1. bis 25.000</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>2. bis 37.500</b>	<b>32,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>3. bis 50.000</b>	<b>60,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>4. bis 62.500</b>	<b>110,00</b>	<b>55,00</b>	<b>0,00</b>
<b>5. bis 75.000</b>	<b>130,00</b>	<b>65,00</b>	<b>0,00</b>
<b>6. bis 90.000</b>	<b>150,00</b>	<b>75,00</b>	<b>0,00</b>
<b>7. bis 105.000</b>	<b>170,00</b>	<b>85,00</b>	<b>0,00</b>
<b>8. bis 120.000</b>	<b>190,00</b>	<b>95,00</b>	<b>0,00</b>
<b>9. über 120.000</b>	<b>212,00</b>	<b>106,00</b>	<b>0,00</b>

Ferienbetreuung für alle GrundschülerInnen				
Stufe	Bruttojahreseinkommen		1. Kind	ab
	bis			2. Kind
1	25.000,00 €		25,00 €	- €
2	37.500,00 €		50,00 €	- €
3	50.000,00 €		75,00 €	- €
4	62.500,00 €		100,00 €	- €
5	75.000,00 €		100,00 €	- €
6	90.000,00 €		100,00 €	- €
7	105.000,00 €		100,00 €	- €
8	120.000,00 €		100,00 €	- €
9	>120.000,00 €		100,00 €	- €

Anlage 1

**Kriterienkatalog zur Aufnahme in städtische Bildungs- und Betreuungseinrichtungen in Grundschulen**

Kriterium		Zutreffend	Punkte
<b>Wohnort nähe</b>	Besuch der dem Wohnort nächsten Schule	40 Punkte	
<b>Vereinbarkeit Familie und Beruf</b>	Alleinerziehender Elternteil berufstätig oder in Ausbildung	11 Punkte	
	Beide Eltern berufstätig	10 Punkte	
<b>Soziale Integration</b>	Kind hatte bereits Ganztagsplatz in der (Umzug) OGS oder der Kita	4 Punkte	
	Geschwisterkind hat Ganztagsplatz in der OGS oder einer Kita	4 Punkte	
	Bedarf an Sozialkontakten (Einzelkind, Sprachentwicklung, Sozial-emotionale Entwicklung)	4 Punkte	
<b>Härtefall</b>	Härtefall; Kriterien außerhalb der sozialen Integration (Gemeinsame Einschätzung der OGS-Leitung und Schulleitung)	Wird immer bevorzugt	
<b>Warteliste</b>	Auf Warteliste vorgemerkt (nur in additiven Systemen möglich)	2 Punkte	
<b>Summe aller Punkte:</b>			<u>0</u>



Richrather Straße 34  
40723 Hilden

Tel.: 02103/46110  
Fax: 02103/360246  
gruene.hilden@t-online.de

Hilden, 30.11.2021

**Änderungsantrag der Fraktion  
BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN  
zu Tagesordnungspunkt Ö4.11 „OGS-Konzept 2025“,  
Sitzung des AFB am 01.12.2021**

**Antrag:**

Die Gebühren für das 2. Kind werden gestrichen.

**Begründung:**

Hilden gilt als familienfreundliche Stadt mit einem guten Betreuungsangebot für Kinder im Primarbereich.

Bisher war das 2. Kind einer Familie, welches ein Betreuungsangebot in Kita oder OGS nutzte, vom Beitrag befreit. Beiträge wurden nur für das Kind erhoben, das die höchsten Beitragskosten verursachte. Dies wird auch in vielen Städten unseres Kreises so gehandhabt (z.B. Langenfeld, Erkrath, Velbert...).

Laut Kostenschätzung der Verwaltung würde der jetzt vorgesehene Betrag für das 2. Kind zu Mehreinnahmen in Höhe von ca. 56.000 € führen.

Eine sich verbessernde Haushaltslage und eine von der Verwaltung vorgeschlagene Ausweitung des Stellenplanes machen es nicht vermittelbar zukünftig von der Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder abzuweichen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-Dieter Bartel   Anne Gronemeyer   Peter Münnich   Marianne Münnich